

2. Ist die Wendung „bis spätestens 31. Dezember 2008“ in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2008/69/EG wegen des Ziels, das mit der sich aus der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 ergebenden Systematik verfolgt wird, eine Ausschlussfrist und gestattet sie es nicht, dass die Mitgliedstaaten diese Frist verlängern können, so dass diese in der Richtlinie abschließend festgelegt ist?
3. Falls die Frist verlängert werden kann: Ist sie aus objektiven Gründen höherer Gewalt zu verlängern oder können die Mitgliedstaaten, da der in Art. 3 erteilte Auftrag an sie gerichtet ist, die Frist im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften gemäß den sich aus diesen ergebenden Voraussetzungen und Anforderungen verlängern?

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/69/EG der Kommission vom 1. Juli 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Clofentezin, Dicamba, Difenoconazol, Diflubenzuron, Imazaquin, Lenacil, Oxadiazon, Picloram und Pyriproxyfen (ABl. L 172 vom 2.7.2008, S. 9).

⁽²⁾ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo nº 4 de Murcia (Spanien),
eingereicht am 25. Mai 2016 — Europamur Alimentación S.A./Dirección General de Consumo,
Comercio y Artesanía de la Comunidad Autónoma de la Región de Murcia**

(Rechtssache C-295/16)

(2016/C 305/21)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado Contencioso-Administrativo nº 4 de Murcia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Europamur Alimentación S.A.

Beklagte: Dirección General de Consumo, Comercio y Artesanía de la Comunidad Autónoma de la Región de Murcia

Vorlagefragen

1. Ist die Richtlinie 2005/29/EG⁽¹⁾ über unlautere Geschäftspraktiken dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Bestimmung wie Art. 14 des Gesetzes 7/1996 vom 15. Januar zur Regelung des Einzelhandels entgegensteht, die insofern eine strengere Regelung als die Richtlinie enthält, als sie ein Verbot des Verkaufs mit Verlust — auch für Großhändler — vorsieht, diese Praxis als Ordnungswidrigkeit einstuft und sie infolgedessen mit einer Sanktion belegt, wobei das spanische Gesetz neben der Ordnung des Marktes auch das Ziel verfolgt, die Interessen der Verbraucher zu schützen?
2. Ist die Richtlinie 2005/29/EG dahin auszulegen, dass sie Art. 14 des Gesetzes zur Regelung des Einzelhandels auch dann entgegensteht, wenn die nationale Bestimmung es gestattet, sich dem allgemeinen Verbot des Verkaufs mit Verlust in Fällen zu entziehen, in denen i) der Zuwiderhandelnde nachweist, dass der Verkauf mit Verlust zur Anpassung an die Preise eines oder mehrerer Wettbewerber diente, die seinen Absatz spürbar beeinträchtigen konnten, oder ii) es sich um verderbliche Artikel handelt, deren Haltbarkeit bald abläuft?

⁽¹⁾ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149, S. 22).